

Regelungen zu Klausuren in der gymnasialen Oberstufe

I. Unterricht an Klausurtagen

| Wiederbeginn des Unterrichts nach der Klausur | | |
|--|-----------------------------|----------------------|
| | Grundkurs | Leistungskurs |
| Q 1 | im Anschluss an die Klausur | in der 5. Stunde |
| Q 2.1 | im Anschluss an die Klausur | in der 6. Stunde |
| Q 2.2 | in der 8. Stunde | entfällt |

Wird eine Klausur bis in die Mittagspause hinein geschrieben, entfällt danach die 8. Stunde für die betroffenen Schülerinnen und Schüler.

Der Unterricht in parallel laufenden Kursen findet grundsätzlich statt und fällt nur dann aus, wenn der Fachlehrer eine Klausuraufsicht wahrnehmen muss.

II. Entschuldigungspraxis bei Klausuren

1. Ein Fernbleiben bei einer Klausur muss **am Klausurtag** vor Unterrichtsbeginn **telefonisch der Schule mitgeteilt** werden. Außerdem ist eine **begründete Entschuldigung der Erziehungsberechtigten** (bzw. Volljährigen) schriftlich bis zum zweiten Tag nach dem Klausurtermin einzureichen. Bei begründeten Zweifeln, ob Klausuren aus gesundheitlichen Gründen versäumt wurden, kann die Schule eine ärztliche Bescheinigung (datiert auf den Klausurtag) verlangen (Attestpflicht). Diese muss ebenfalls spätestens am zweiten Tag nach dem Klausurtermin bei der **Jahrgangsstufenleitung** eingereicht werden.
2. Erfolgt das Einreichen der Entschuldigung / ärztlichen Bescheinigung bei bestehender Attestpflicht nicht oder zu spät, entfällt der Anspruch auf den Nachschreibetermin und die fehlende Leistung wird als ungenügend gewertet.
3. Schülerinnen und Schüler, die im Kooperationsunterricht eine Klausur versäumen, entschuldigen sich bei dem betreffenden Fachlehrer entsprechend den Regelungen der Kooperationsschule.

III. Verhalten im Klausorraum

1. **Smartphones, -watches** etc. dürfen nicht am Körper getragen werden. Sie müssen ausgeschaltet in der Schultasche untergebracht werden.
2. **Taschen**, Jacken und Mäntel etc. werden im vorderen Bereich des Klausorraums zusammengelegt. Auf dem **Tisch** befinden sich nur Stifte, Radierer etc. (keine Federmäppchen) und das zugelassene Arbeitsmaterial.
3. Die Klausuren müssen auf **gestempelten Klausurbögen** angefertigt werden.
4. Der Klausorraum darf nur **außerhalb der Pausenzeiten** verlassen werden. In den **ersten beiden Stunden** ist ein **Verlassen** des Klausorraums nur in ausdrücklichen Notfällen gestattet. Die Aufsicht führenden Lehrkräfte notieren, wann und wie lange Schülerinnen und Schüler, die zur Toilette gehen, den Raum verlassen. Es dürfen nur die nahe gelegenen Toiletten aufgesucht werden (im linken Teil des Gebäudes im 4. OG, im rechten Teil des Gebäudes im 2. OG).